

Verordnung

vom 8. Oktober 2018

Inkrafttreten:

sofort

zur Änderung der Verordnung über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 3. November 2015 über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung (SGF 122.96.11) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Informatikkommission des Staates (IKS) – Arbeitsweise / Büro

¹ Das Büro der IKS ist das Bindeglied zwischen dem Staatsrat und der IKS. Es stellt die operative Leitung der digitalen Transformation des Staates Freiburg sicher. Es schlägt der IKS und/oder dem Staatsrat Massnahmen vor, die für die digitale Transformation des Staates erforderlich sind, und sorgt für ihre Umsetzung.

² Die Staatsrätin oder der Staatsrat, welche oder welcher der Finanzdirektion vorsteht, präsidiert das Büro, dem ausserdem folgende Mitglieder angehören:

- a) ein weiteres Mitglied des Staatsrats;
- b) die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler;
- c) die Chefin oder der Chef des Amts für Personal und Organisation;
- d) die Direktorin oder der Direktor des ITA.

³ Das ITA führt das Sekretariat der IKS.

⁴ Für die IKS gelten zudem die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL